



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2015-278](#) von Urs-Peter Moos vom 25. Juni 2015 betreffend «Was passiert mit Verzeigungen des Bauinspektorats?»

Datum: 1. Dezember 2015

Nummer: 2015-278

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2015/278](#) von Urs-Peter Moos, parteilos, vom 25. Juni 2015 betreffend „Was passiert mit Verzeigungen des Bauinspektorats?“

vom 01. Dezember 2015

1. Ausgangslage

Am 25. Juni 2015 reichte Urs-Peter Moos die Interpellation [2015/278](#) „Was passiert mit Verzeigungen des Bauinspektorats?“ ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) ist unter §136 vorgesehen, dass wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Erlasse und vollstreckbaren Verfügungen des Kantons und der Gemeinden verstösst, mit Bussen bis CHF 100'000 bestraft wird.“

Das Bauinspektorat als Bewilligungs- und Kontrollbehörde hat im Gegensatz zu vergleichbaren Behörden in anderen Kantonen keinerlei Möglichkeit, Bussen direkt auszusprechen, sondern muss jede Busse als Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft einreichen.

Die Frage stellt sich, was passiert mit diesen Verzeigungen und resultieren daraus tatsächlich Bussen im Sinne des RBG's?

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele Verzeigungen gemäss §136 RBG hat das Bauinspektorat bei der Staatsanwaltschaft im Zeitraum zwischen 1. Januar 2011 und heute eingereicht?*
- 2. Was ist mit diesen Bussenverfahren geschehen?
Als Antwort wird eine statistische Auswertung erwartet, aus welcher hervorgeht, welche Bussenhöhe beantragt wurde und wie der Ausgang des Verfahrens war.*
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Statistik gemäss Frage 2?*
- 4. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat auf Grund seiner Beurteilung?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Wenn mit Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen wird oder Bauten nicht den genehmigten Plänen entsprechen oder entgegen den gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt werden, so klärt das Bauinspektorat in einem ersten Schritt die Sachlage. Sie befragen dazu den Bauherrn, die bauausführenden Unternehmer respektive den verantwortlichen Bauführer oder Architekten. Sie verfügen eine Baueinstellung oder ein Benutzungsverbot wo notwendig und drohen eine Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch an (§ 137 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz, RBG, [SGS 400](#)). Im Anschluss daran müssen die Mitarbeitenden des Bauinspektorates den „Fall“ auf zweierlei Arten weiterverfolgen. Einerseits müssen die unbewilligt vorgenommenen Massnahmen zunächst dahingehend geprüft werden, ob sie nicht doch nachträglich bewilligt werden können. Es kann nämlich vorkommen, dass zwar entgegen den bewilligten Plänen gebaut wurde, die ausgeführte Baute aber dennoch den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entspricht. Zur Prüfung müssen in der Regel bereinigte Planunterlagen eingefordert werden. Häufig sind diese mittels Verfügung mit Androhung von Zwangsmassnahmen einzufordern, wenn die Bauherrschaft nur wenig oder gar nicht kooperativ ist. Nach erfolgter Planprüfung wird entschieden, ob eine nachträgliche Bewilligung ausgestellt werden kann oder ob die Massnahmen derart schwer gegen das öffentliche Baurecht verstossen, dass eine Änderungs- oder Abbruchverfügung ausgestellt werden muss (§ 137 Abs. 3 RBG). Für diese Verfahren fallen gemäss Gebührenverordnung zusätzliche Gebühren in Höhe von mindestens 450.00 Franken bis max. die doppelte Baubewilligungsgebühr an (§ 9 Abs. 1 lit. a und c GebVo, SGS 425.11). Hier kann zumindest auf finanzieller Seite her Druck ausgeübt werden: widerrechtliches Verhalten soll sich nicht lohnen. Mit anderen Worten: es darf nicht billiger sein, widerrechtlich zu bauen, als wenn man vorab ein Baugesuch eingereicht und ordentlich bewilligen lässt. Eine explizite Abschöpfung des Mehrwerts des durch die unbewilligt erstellten Bauten entstandenen Zusatznutzens ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Gleichzeitig wird ein zweites Verfahren auf Grundlage des erwähnten § 136 RBG eröffnet. Hierzu muss ein Dossier als Beilage zum Strafantrag zusammengestellt werden. Der Sachverhalt und oft auch die „baurechtliche Vorgeschichte“ der verantwortlichen Person (Wiederholungstäter?) wird recherchiert und schriftlich dargelegt. Im Bussenantrag werden entweder konkrete Beträge beantragt oder der Antrag lautet pauschal auf „(hohe) Busse“. Der mögliche Bussenrahmen bis 100'000.00 Franken wurde mit einem solchen Antrag bisher nur einmal ausgeschöpft. Nach Eingang der Anzeigen prüft die Staatsanwaltschaft, ob der Sachverhalt ausreichend erstellt ist, d.h. ob die Voraussetzungen vorliegen, damit gemäss Art. 352 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) aufgrund der Erstellung des Sachverhalts im Vorverfahren ohne weitere Untersuchung des Falles ein Strafbefehl erlassen werden kann. Ist der Sachverhalt nicht ausreichend erstellt, so eröffnet die Staatsanwaltschaft das Verfahren und führt eine Strafuntersuchung durch. Zu einer solchen Untersuchung gehören die Erhebung der Beweise, die Befragung der beschuldigten Person oder die Befragung von Zeugen sowie das Einholen von zur Klärung des Sachverhaltes dienenden Stellungnahmen oder Berichten bei den zuständigen Behörden, insbesondere beim Bauinspektorat. In der Regel erfolgen Verzeigungen an die Staatsanwaltschaft unabhängig davon, ob die widerrechtlich erstellten Bauten oder Bauteile nachträglich bewilligt werden können oder nicht. Allerdings wird nicht jeder Verstoss gegen das RBG verzeigt. Die Mitarbeitenden des Bauinspektorats verfügen hierbei über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Verzeigt werden in erster Linie die schweren Verstösse oder sonstige Vorgehen, bei welchen sich die Verzeigten bewusst und willentlich gegen das Baugesetz oder vorab ergangene Verfügungen verhalten haben.

Zu widerhandlungen gegen das RBG werden somit einerseits verwaltungsrechtlich (schlimmstenfalls Abbruchs- oder Änderungsverfügung) und andererseits strafrechtlich (mit Busse) sanktioniert.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Verzeigungen gemäss §136 RBG hat das Bauinspektorat bei der Staatsanwaltschaft im Zeitraum zwischen 1. Januar 2011 und heute eingereicht?*

Es wurden 44 Verzeigungen eingereicht. Verschiedene der eingegangenen Verfahren wurden auf weitere in Frage kommende beschuldigte Personen ausgedehnt. So hat die Staatsanwaltschaft im genannten Zeitraum insgesamt 62 Verfahren gegen einzelne beschuldigte Personen wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das RBG geführt.

2. *Was ist mit diesen Bussenverfahren geschehen?*

Als Antwort wird eine statistische Auswertung erwartet, aus welcher hervorgeht, welche Bussenhöhe beantragt wurde und wie der Ausgang des Verfahrens war.

Dossier Nr. ¹	Geforderte Busse	Ausgesprochene Busse	Bemerkungen
1	3000.00	600.00	
2	1500.00	400.00	
3			Verfahren eingestellt
4	500.00	200.00	
5	500.00	200.00	
6	Hohe Busse	800.00	
7	500.00	150.00	
8			Verfahren eingestellt
9	Hohe Busse	600.00	
10	1000.00	300.00	
11	10000.00	500.00	
12	1000.00	250.00	
13	300.00	200.00	
14	500.00	300.00	
15	500.00	300.00	
16	6000.00	500.00	
17	5000.00	400.00	
18	3650.00	300.00	
19	3650.00	300.00	
20			Verfahren eingestellt (Fall war bei Anzeige bereits verjährt)
21			Verfahren eingestellt (Fall war bei Anzeige bereits verjährt)
22	Busse	400.00	

¹ Dossiernummern anonymisiert

Dossier Nr.	Geforderte Busse	Ausgesprochene Busse	
23	1000.00	300.00	
24	1000.00	300.00	
25	500.00	400.00	
26	2500.00	300.00	
27	2500.00	300.00	
28	1000.00	500.00	
29	8500.00	400.00	
30	500.00	250.00	
31	500.00	250.00	
32	500.00	250.00	
33	500.00	250.00	
34	500.00	250.00	
35			Verfahren eingestellt
36			Verfahren eingestellt
37			Verfahren eingestellt
38			Verfahren eingestellt
39			Verfahren eingestellt
40			Verfahren eingestellt
41			Verfahren eingestellt
42	Busse	400.00	
43			Verfahren eingestellt
44	Hohe Busse	400.00	
45	Hohe Busse	300.00	
46	Hohe Busse	300.00	
47			Verfahren noch hängig
48			Verfahren noch hängig
49			Verfahren eingestellt
50	5000.00	300.00	
51	5500.00	300.00	
52			Verfahren eingestellt (Fall war bei Anzeige bereits verjährt)
53			Verfahren eingestellt (Fall war bei Anzeige bereits verjährt)
54			Verfahren eingestellt
55			Verfahren eingestellt

Dossier Nr.	Geforderte Busse	Ausgesprochene Busse	
56			Verfahren eingestellt
57	10000.00	800.00	Busse durch Strafgericht bestätigt
58	5000.00	700.00	
59	3000.00	800.00	
60	2000.00	500.00	
61			Verfahren noch hängig
62			Verfahren noch hängig

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Statistik gemäss Frage 2?*

Die Staatsanwaltschaft hat sämtliche der fraglichen vom Bauinspektorat eingereichten Strafverfahren abgeschlossen, ohne dass diese verjährt wären. Vier Verfahren mussten eingestellt werden, weil die Verjährung bei Eingang der Verzeigung bereits eingetreten war. Andere Verfahren wurden eingestellt oder weiter eröffnet, da die Verantwortlichkeiten der Verzeigten während der Strafverfahren änderten und/oder sich die Untersuchungen auf weitere Personen ausdehnten, wie zum Beispiel bei einem Eigentums- oder Bauherrenwechsel.

Aus Gründen der Gewaltentrennung möchte der Regierungsrat die Bussenhöhe nicht kommentieren. Wir geben jedoch folgende Rahmenbedingungen zu bedenken: während die Anträge des Bauinspektorats sich lediglich auf Verstösse in ihrem Fachbereich abstützen, ist die Staatsanwaltschaft für eine gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs besorgt. Als Grundlage dienen intern ausgearbeitete Richtlinien, welche sich an die kantonale Gerichtspraxis anlehnen. Von diesen ausgehend werden das Verschulden der beschuldigten Person sowie die Umstände des konkreten Falls berücksichtigt. Hierbei wird der Vergleichbarkeit in Bezug auf Übertretungsbussen in Verfahren aus anderen strafrechtlichen Bereichen Rechnung getragen, was jüngst auch einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten hat.

4. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat auf Grund seiner Beurteilung?*

Wie ausgeführt, werden die verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Massnahmen bzw. Sanktionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Regierung wird jedoch Massnahmen für eine bessere Deckung des Verwaltungsaufwands des Bauinspektorats prüfen.

Liestal, 01. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter